

Scheidung“ das Wort „Trennung“ verwendet. Gemeint ist grundsätzlich beides.

PAPA-YA: Herr Rudolph, die Zeitschrift PAPA-YA beschäftigt sich zur Zeit mit den Folgen einer Trennung für die Beteiligten. Welche Erkenntnisse haben Sie in Ihrer langjährigen Praxis als Familienrichter hierzu gewonnen?

Jürgen Rudolph: Lassen Sie mich zunächst grundsätzlich unterscheiden, dass Kinder zumeist durch die Tatsache der Trennung traumatisiert werden, die Eltern hingegen durch die Folgen. Auch als Rechtsanwalt erlebe ich, dass es die Mandanten sehr belastet, wenn Verfahren ausgerechnet von Seiten der Institutionen eskalieren, z.B. wenn ohne erkennbaren Grund begleiteter Umgang angeordnet wird. Aufgrund psychosomatischer Effekte rufen diese Traumata vielfach auch körperliche Gebrechen hervor.

Desweiteren zeigt ein Projekt meiner Frau am psychologischen Institut der Universität Mainz auch eine starke Betroffenheit von Großeltern auf. Sie können auf verschiedene Arten zwischen die „Fronten“ der Kontrahenten geraten, indem sie entweder von einem Elternteil abgelehnt werden oder selbst aktiv Partei ergreifen. Zwischen Großeltern und ihren Enkeln bestehen überwiegend besonders innige Beziehungen, deren Unterbrechung oft ebenfalls ein Trauma hervorruft.

P: Demnach sind also gesundheitliche Beschwerden oft kausale Folgen einer Trennung?

JR: Der gesundheitliche Aspekt ist sehr stark ausgeprägt. Die Wissenschaft weiß heute, dass Eltern ihre Ausgrenzung schlimmer erleben als z.B. den Unfalltod eines Kindes.

P: Der amerikanische Psychiater Richard Gardner hat hierfür den Begriff „der lebende Tod des Herzens“ geprägt.

JR: Anders als bei einem Todesfall wird die Trauer ausgegrenzter Eltern gesellschaftlich nicht akzeptiert. Oft fallen dabei Sätze wie „Viele Kinder sind mit nur einem Elternteil groß geworden.“ Allerdings vergisst man dabei, dass Kinder positive Erinnerungen an verstorbene Väter haben „dürfen“, während ihnen – übertrieben gesprochen – im Trennungsfall nicht selten vermittelt wird „Du stammst von einem Monster ab“. Diese Ausgrenzung ist das Kernproblem des abgelehnten Elternteils.

P: Das heißt also, Sie unterscheiden zwischen einem „erlaubten“ Trauma bei Tod eines Elternteils und einem „nicht erlaubten“ Trauma bei Elternteil-Entfremdung?

JR: Ich würde es anders ausdrücken: Das Kind muss stets im Blickpunkt bleiben. Es sucht intensiv den Kontakt auch zu dem „anderen“ Elternteil. Wenn Sie in einem Verfahren auf einen aufgeschlossenen Gegenanwalt treffen, wird es diesen Kontakt auch bekommen. Man darf nicht vergessen, dass ein Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist. Nach seinem gesetzlichen Auftrag darf er weder eskalieren noch einseitig agieren. Vor allem muss ihm bewusst sein, dass Kinder in diesen Verfahren am hilflosesten sind.

P: Nun sind Trennungen heute ja gesellschaftlich akzeptiert ...

JR: Das ist es ja gerade. Es trennen sich ja nur die Eltern voneinander, aber nicht die Kinder von ihren Eltern. Nach einer Langzeitstudie aus den USA⁽³⁾ träumt ein großer Teil der Trennungskinder selbst als Erwachsene noch davon, dass ihre Eltern wieder zusammenziehen. Das kann man nur ausgleichen, wenn man positiv mit der Situation umgeht.

Starke Elternschaft hilft Kindern bei der Bewältigung der Situation.

P: Wenn aber die Kinder zwischen die „Fronten“ geraten?

JR: Dann befinden sie sich zwangsläufig in einem Loyalitätskonflikt, vor dem sie sich durch eine Überlebensstrategie schützen, indem sie bedingungslos die Position des Elternteils einnehmen, bei dem sie leben. Das ändert jedoch nichts daran, dass sie sich als „Verräter“ fühlen. Ein Kind einem Loyalitätskonflikt auszusetzen, ist also eine Form von Kindesmisshandlung. Judith Wallerstein⁽⁴⁾ hat festgestellt, dass Kinder einen Teil ihrer Persönlichkeit abspalten müssen, wenn einer ihrer Elternteile dämonisiert wird. Diese Kinder machen in ihrem späteren Leben fast durchweg eine negative soziale Entwicklung durch.

Bei Kindern und Eltern können die Erlebnisse zu psychischen Erkrankungen bis hin zu pathologischem Verhalten führen. Eltern werden arbeitsunfähig; Kinder nehmen massenhaft Therapien in Anspruch. Zudem geben sie oft ihr Trauma an die nächste Generation weiter. Große Unternehmen

wie z.B. die BASF haben bereits eigene Psychologen für betroffene Mitarbeiter eingestellt, um deren Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Die wahre Dimension dieses Phänomens zeigt die sogenannte „KiMiss-Studie“ der Universität Tübingen⁽⁵⁾ auf.

P: Was ist aber konkret zu tun, wenn man Anzeichen von Entfremdung feststellt? Manche Psychologen fordern, die Kinder umgehend zu dem abgelehnten Elternteil zu verbringen, um die Kluft nicht tiefer werden zu lassen, andere meinen, man solle das Kind nicht durch einen weiteren Wechsel verunsichern.

JR: Ich halte beide Wege nicht für gut. Das wichtigste ist, eine solche Situation gar nicht erst entstehen zu lassen. Oft laufen kindschaftsrechtliche Verfahren von Anfang an falsch. In meiner Zeit als Richter habe ich das anders gehandhabt. Als Richter ist man in der Lage, alle Parteien zu moderieren, als Anwalt kann man das nur bedingt. Dennoch kann man auch in dieser Funktion hilfreich sein. Oberstes Prinzip ist es, frühzeitig zu intervenieren und präventiv zu arbeiten.

Frühzeitige Intervention lässt keine Entfremdung zu.

In der Regel werden die Verfahren, die „schieflaufen“, von den Systemträgern – also den Familiengerichten und den Jugendämtern – falsch betrieben. Für solche Verfahren benötigt man kinderfreundliche Rahmenbedingungen. Darauf ist aber das bestehende System nicht ausgerichtet. Dazu müsste bereits die Aus- und Fortbildung dieser Systemträger umstrukturiert und um eine interdisziplinäre Komponente ergänzt werden. Allerdings stelle ich auch fest, dass die Fortbildungsveranstaltungen in der Regel von denjenigen Personen besucht werden, die ohnehin schon positiv eingestellt sind.

Um die konkrete Frage zu beantworten: Wenn bei einem Elternteil keine Bindungstoleranz vorhanden ist, sollte das Kind aus seinem Einflussbereich herausgenommen werden. Voraussetzung ist natürlich, dass der andere Elternteil bindungstolerant ist. Bereits wenn man einem Elternteil mit der Herausnahme droht, ändert er in der Regel sein Verhalten. Nur eine unbelehrbare Minderheit bleibt selbst dann noch hartnäckig. Nicht nachvollziehbar finde ich, dass ein Wechsel des betreuenden Elternteils in der Regel als Katastrophe dargestellt wird, man „schicke gleichsam das Kind in die Hölle“. Hingegen

wird der einschneidende Schritt, wenn die Mutter mit dem Kind an einen anderen Ort zieht, bagatellisiert. In Kalifornien, wo ich an Gerichten hospitiere, gibt es das sogenannte „50 Miles Law“, das es betreuenden Eltern unmöglich macht, das Kind zu weit von dem anderen Elternteil zu entfernen. Dieses Gesetz wird strikt respektiert, denn Behinderung der Justiz oder Nichtbefolgung von Beschlüssen ist in den USA eine Straftat.

P: Da Sie gerade das Ausland ansprechen: Wie beurteilen Sie die dortige Rechtspraxis im Vergleich zu Deutschland?

JR: Die amerikanische Familienjustiz ist nach meiner Auffassung sehr fortschrittlich und weist eine hohe Qualität auf. Dort gibt es einen Konsens darüber, was Eltern ihren Kindern schulden, nämlich Beratung in Anspruch zu nehmen, auf Einigung hinzuarbeiten etc.. So kann in den USA den Eltern die Verpflichtung, Beratung in Anspruch zu nehmen, unter Eid abgenommen werden. Eine Beratung von außen muss sein, da man im Elternstreit oft befangen ist, so dass die Kontrahenten die Belange der Kinder aus den Augen verlieren. Dies ist der Ausfluss der kindbezogenen Denkweise in den USA, aber auch in den skandinavischen Ländern:

Niemand darf Kinder entfremden

P: In Brasilien wurde Elternteilfremdung mit Gesetz vom 26. August 2010 zum Straftatbestand erklärt.

JR: Das sollte auch in Deutschland eingeführt werden. Ich befürworte auch, dass dann Sanktionen auch tatsächlich ergriffen werden. In jedem Fall sollte entfremdendes Verhalten zur Aberkennung des Sorgerechts führen.

P: Kommen wir zu einem anderen Thema: In letzter Zeit häufen sich die Forderungen, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen.

JR: Ich halte das für eine falsche Debatte. Zunächst einmal sind Kinder keine gesellschaftliche Gruppe. Vielmehr handelt es sich um eine Lebensphase. Man müsste also richtigerweise von „Menschen in ihrer Kindheit“ sprechen. Die Frage lautet also:

Wie gehen wir mit uns in der Kindheit um?

Menschen in ihrer Kindheit verdienen ebenso unseren Respekt wie alte Menschen, demente Menschen etc. Die Forderung, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen entlarvt letztlich nur, dass wir dies nicht haben. Es ist entwürdigend, Kinderschutz und Tierschutz gleichwertig im Grundgesetz zu verankern. Beim Tierschutz ist das durchaus gerechtfertigt. „Schutz“ ist etwas anderes als „Respekt“. Die Menschenwürde steht bereits im Grundgesetz. In den Verfassungen der Länder mit langer demokratischer Tradition finden Sie das übrigens nicht. Wir mussten den Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ausdrücklich ins Grundgesetz aufnehmen, weil diese Würde in Deutschland zuvor antastbar war.

P: So viel also zu den Grundsätzen, Schädigungen durch präventives Handeln vorzubeugen. Welche Schädigungen sind denn zu befürchten, wenn diese Grundsätze nicht eingehalten werden?

JR: Hier müssen wir zuerst an die gesundheitlichen Aspekte denken. Was die Kinder angeht, so sind diese noch viel weniger immun gegen Konflikte als Erwachsene. Aus diesem Grunde haben im Trennungskontext speziell die Großeltern die wichtige Aufgabe, den Kindern gewissermaßen ein „Fels in der Brandung“ zu sein. Leider wird oft der Versuch unternommen, auch sie aus dem Leben des Kindes auszublenden.

P: Da Sie bereits mehrfach das Wort „Entfremdung“ verwendet haben: Was halten Sie von der gegenwärtigen „PAS“-Diskussion?

JR: Diese Diskussion wird in Deutschland hochstilisiert. Sie interessiert mich allerdings nicht. Es ist nicht wichtig, ob dieses Phänomen die medizinischen Kriterien eines Syndroms erfüllt. Wichtig ist allein, dass es die Entfremdung gibt, und das ist sehr wohl der Fall.

Elternteil-Entfremdung hat stets gesundheitliche Folgen. Ihre Auswirkungen sind katastrophal.

P: Ein weiterer oft gehörter Gedanke ist, Richter zu verpflichten, ein Jahr nach ihren Entscheidungen nachzuschauen, wie sich die Situation entwickelt hat.

JR: Ich halte das ehrlich gesagt für ein Herumoperieren an Symptomen. An den strukturellen Problemen wird das nichts ändern. Ein schlecht ausgebildeter

Richter wird ein schlecht ausgebildeter Richter bleiben. Deutschland hat weltweit die größte Richterdichte, und trotzdem „saufen“ die Familiengerichte regelrecht „ab“. Dabei könnten die Verfahren viel schneller erledigt werden, so dass auch frühere Interventionen möglich werden. Damit würden wiederum Eskalationen verhindert, die Nachhaltigkeit gefördert und Eltern wieder in ihre Elternschaft zurückgeführt. Ziel sollte sein, dass Eltern wieder gemeinsam entscheiden, statt dass ihnen Gerichte streitige Entscheidungen aufs Auge drücken.

Ich bin mir noch nicht einmal sicher, ob man dazu das Jugendamt benötigt. In der derzeitigen Konfiguration sondern die Jugendämter oftmals Unsinn ab. Sie sind teuer, kontraproduktiv und werden nach meiner Meinung nicht gebraucht.

P: Nun gibt es ja nicht nur das Jugendamt ...

JR: In Deutschland sind am kindschaftsrechtlichen Verfahren fünf „klassische“ Professionen beteiligt: Gerichte, Anwälte, Jugendämter, Beratungsstellen und forensische Gutachter. Dazu kommen noch Funktionen, die an die jeweiligen Gerichtsverfahren gekoppelt sind und grundsätzlich von jeder Profession ausgeführt werden können, nämlich die Verfahrensbeistände und Mediatoren. Es ist anzumerken, dass es unter den forensischen Sachverständigen keine Standards für die Qualifikation der Sachverständigen gibt, obwohl sie eine starke Stellung im familiengerichtlichen Verfahren einnehmen.⁽⁷⁾ Von 10 psychologischen Sachverständigen können Sie bisweilen 10 verschiedene Ergebnisse bekommen. Dies beginnt bereits bei der Wahl des methodischen Ansatzes: Wird ein Statusgutachten erstellt oder, deutlich seltener, ein lösungsorientierter Ansatz gewählt? Manche Sachverständige befragen das gesamte Lebensumfeld der Kinder, andere wieder sprechen, „weil sie den Auftrag dazu nicht hatten“, nicht einmal mit der wichtigsten Bezugsperson. Oft fließen auch persönliche Erlebnisse der Sachverständigen in die Gutachten mit ein, so dass Ausgrenzung von Elternteilen fallweise als „in Ordnung“ oder „ganz schlecht“ bezeichnet wird.

P: Allerdings gibt der Sachverständige ja nur eine Empfehlung ab. Die Entscheidung liegt immer noch beim Richter.

JR: Das ist zwar richtig, aber in der Praxis „verstecken“ sich viele Richter



hinter den Gutachten. Deshalb ist die Qualität der Sachverständigen ganz entscheidend. Manchmal finden gute Sachverständige sogar gemeinsam mit den Eltern eine Lösung.

P: Möchten Sie uns noch ein Schlusswort mit auf den Weg geben, Herr Rudolph?

JR: Da möchte ich gerne noch einmal die wichtigsten Punkte unseres Gesprächs aufzuführen:

Trennung und Scheidung, vor allem aber Elternteilfremdung verursachen bei Kindern unglaubliche gesundheitliche Belastungen. Diese kann man nur verringern, wenn die beteiligten Professionen möglichst gut ausgebildet sind. Für die Inhalte dieser Ausbildung müssen also verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auch die Kooperation der Professionen muss geregelt werden. Ein entsprechendes Angebot ist zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist bei Sachverständigen-gutachten die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu gewährleisten. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist in Gestalt des GVG⁽⁸⁾ und des SGB VIII⁽⁹⁾ vorhanden. Eventuell sollte erwogen werden, eine Sachverständigenkammer einzurichten.

Letztlich geht es grundsätzlich darum, bei allen Beteiligten eine kooperative Grundhaltung zu erzeugen. Wenn diese von den Professionen nicht vermittelt wird, werden die Eltern sie auch nicht haben.

P: In der Tat eine wichtige Forderung, Herr Rudolph! Herzlichen Dank für dieses Gespräch.

So weit **Jürgen Rudolph**. Auch als Rechtsanwalt stellt er die Kinder ins Zentrum seiner Bemühungen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass sie in familiengerichtlichen Verfahren am schwächsten und hilflosesten sind, obwohl gerade ihre Zukunft auf dem Spiel steht, ist das nur folgerichtig. Sein Hinweis, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege weder eskalieren noch einseitig agieren dürfen, wird leider von vielen seiner KollegInnen nicht beachtet.

Dabei ist Rudolphs Sichtweise seit Jahren aus der Medizin bekannt: Vorbeugen ist besser als heilen. Wenn man weiß, dass bestimmte Risikofaktoren Krankheiten auslösen können, ist es besser, das Übel an der Wurzel zu behandeln als später an den Symptomen herumzudoktern. Im Klartext: Es ist eine gesicherte Erkenntnis, dass Kinder durch Trennung und Scheidung ihrer Eltern schwer belastet werden. Seit Gardner ist zudem bekannt, dass der Verlust eines Elternteils kaum gutzumachende Schäden anrichtet.⁽¹⁰⁾ Selbst wenn diese nicht unmittelbar sichtbar sind, können sie Langzeituntersuchungen zufolge auch noch in späteren Lebensphasen auftreten.

Es spricht für Rudolphs Erfahrung mit interdisziplinärer Zusammenarbeit, dass er angesichts dieser gesicherten Erkenntnisse fordert, die genannten Schäden gar nicht erst eintreten zu

lassen. Als Mann der Praxis ist es ihm herzlich gleichgültig, ob die Diagnose nun den Namen „Syndrom“ für sich beanspruchen darf oder nicht. Sein Anliegen ist Vermeidung – die wissenschaftliche Analyse überlässt er anderen.

Aber Jürgen Rudolph war nicht umsonst viele Jahre lang Familienrichter. Mit wachem Auge hat er Schwachstellen im System ausgemacht und benennt diese auch: zum einen die unzureichende Ausbildung der beteiligten Professionen, zum anderen strukturelle Probleme. Wie viele seiner ehemaligen Kollegen bemängelt auch er, dass die Gewaltenteilung in Deutschland nicht vollständig vollzogen ist, denn Richter werden von der Exekutive eingestellt und bewertet. Eine Zurückhaltung davor, „missliebige“ Entscheidungen zu fällen, ist zumindest psychologisch nachvollziehbar.

Jürgen Rudolphs Ausführungen zum Stellenwert der Menschenrechte in Deutschland ist nichts hinzuzufügen. In diesem Bereich kann man Veränderungen nicht verordnen; sie müssen zunächst einmal in unseren Köpfen stattfinden.

Das Interview führte:
Thomas Porombka

⁽¹⁾ Das Cochemer Modell soll hier nicht erneut dargestellt werden. Ein brauchbarer Überblick findet sich auf http://de.wikipedia.org/wiki/Cochemer_Model

⁽²⁾ vgl. z.B. „Rheingau-Taunus-Kreis lehnt das 'Cochemer Modell' ab, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe Rhein-Main, 30.12.2004, S. 58

⁽³⁾ Elisabeth Markquardt, veröffentlicht in: *Between Two Worlds*, 2005

⁽⁴⁾ Dozentin an der University of California

⁽⁵⁾ <http://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/ergebnisse.html>

⁽⁶⁾ „Parental Alienation Syndrome“

⁽⁷⁾ mehr hierzu s. Knetsch: *Fehlentscheidung an der Tagesordnung?* <http://www.br.de/radio/bayern2/service/manuskripte/manuskripte-notizbuch-484.html>

⁽⁸⁾ Gerichtsverfassungsgesetz

⁽⁹⁾ Sozialgesetzbuch

⁽¹⁰⁾ Bereits am 13.07.2000 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest: „Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen über das elterliche Entfremdungssyndrom sind so bekannt und allgemein zugänglich, dass es eine gravierende Menschenrechtsverletzung darstellt, wenn sie nicht beachtet werden.“ (Az. 25735/94 Elsholz ./.. Deutschland)